

Arbeitsrecht (Nr. 76/2005)

Auskunftsanspruch bei geplanter Bildung eines Europäischen Betriebsrats gegen die fingierte zentrale Unternehmensleitung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Der fingierten zentralen Leitung einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe gem. § 2 Abs. 2 Satz 3, Satz 4 Europäisches Betriebsrätegesetz (EBRG) ist die Erfüllung eines Auskunftsanspruchs nach § 5 Abs. 1 EBRG nicht bereits deswegen subjektiv unmöglich im Sinne von § 275 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), weil sie selbst die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, sondern sich diese erst von anderen Unternehmen oder der Gruppe beschaffen muss. Es steht insbesondere angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13. Januar 2004 –Aktenzeichen C-440/00 - keineswegs fest, dass ihr eigener Auskunftsanspruch gegen die Gruppenunternehmen in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dort nicht durchgesetzt werden kann.

Beschluss des BAG vom 29. Juni 2004

Aktenzeichen: 1 ABR 32/99

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 8 vom 21. Februar 2005

21.02.2005